

Einbringungen gem Art III UmGrStG – Gestaltung des Einbringungsvermögens

1. Ein Stpfl möchte seinen Betrieb (Unternehmenswert lt Gutachten 10 Mio €; Buchwert 1 Mio €) in eine GmbH einbringen.

Wie viel kann der Einbringende gem § 16 Abs 5 Z 2 UmgrStG maximal entnehmen?
Welche Konsequenzen ergeben sich aus solchen Entnahmen?

2. Im Rahmen einer Einbringung nach Art III UmgrStG ist eine Passivpost nach § 16 Abs 5 Z 2 UmgrStG in Höhe von 500.000 € eingestellt worden. Das Einbringungskapital in der Einbringungsbilanz ist dadurch ins Negative auf - 300.000 € gesunken.

Welche Folgen ergeben sich, wenn die Passivpost von der übernehmenden GmbH mit Kreditmitteln getilgt/ausbezahlt wird?

3. Ermitteln Sie die maximal mögliche unbare Entnahme gem § 16 Abs 5 Z 2 UmgrStG:

Buchwert zum Einbringungsstichtag	200
Verkehrswert zum Einbringungsstichtag	1.000
Barentnahmen nach § 16 Abs 5 Z 1	60

4. Frau A hält an der inländischen A-GmbH 5 % der Anteile. Sie möchte ihre Anteile zu Buchwerten in die im Inland ansässige B-GmbH einbringen.

Ist dies gem Art III UmgrStG zulässig? Welche Vorgehensweise würden Sie Frau A empfehlen?

5. Der Betrieb von Herrn Meier weist am 31.12.XX ein negatives buchmäßiges Eigenkapital iHv 1 Mio € auf. Kann Herr M den Betrieb trotzdem zum 31.12.XX in seine M-GmbH einbringen?

6. Die Einzelunternehmerin Hübsch möchte ihren Betrieb in eine GmbH einbringen. Im Betriebsvermögen befinden sich stille Reserven und ein originärer Firmenwert iHv 1.000. Die Schlussbilanz zeigt folgendes Bild:

Schlussbilanz Einzelunternehmen

Anlagevermögen	1.500	Eigenkapital	-2.000
Umlaufvermögen	500	Fremdkapital	4.000
<hr/>		<hr/>	
	2.000		2.000

Unterliegt die Einbringung Art III UmgrStG? Wie muss Hübsch vorgehen, um eine Einbringung zu Buchwerten zu erlangen?

Annahme: Hübsch legt rückwirkend auf den Einbringungsstichtag 4.000 € ein. Stellen Sie die Einbringungsbilanz dar.